

Satzung des Sozialwerkes der Evangelisch Freikirchlichen Gemeinde Moormerland e.V.

Über die Nutzung der Kindertagesstätte Spatzennest

§1 Allgemeines

1. Das Sozialwerk unterhält in den Räumen in der Königsstraße 79-81, 26802 Moormerland eine Kindertagesstätte (Kita) mit einem Kindergarten, einer Kinderkrippe und einer sozialen Gruppenarbeit.
2. Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage geöffnet.
3. Über die Öffnungs- und Schließzeiten in den Schulferien und an Brückentagen des Landes Niedersachsen werden die Erziehungsberechtigten jeweils informiert.

§2 Aufnahme

1. In der Kinderkrippe werden Kinder von zehn Monaten bis drei Jahren aufgenommen.
2. Im Kindergarten werden Kinder von drei bis sechs Jahren aufgenommen.
3. Die Kita ist offen für alle Kinder, unabhängig von ihren religiösen Bekenntnissen und ihrer Nationalität, unter Anerkennung der gültigen Satzung und Konzeption.

§3 Aufnahmeanträge

1. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur zu Beginn eines neuen Kinderkrippen/Kindergartenjahres, sie ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist lediglich möglich, falls ein Platz frei wird. Wird der Aufnahmeantrag genehmigt, so wird darüber ein Bescheid erstellt, der die Betreuungsgebühr für ein Kindergartenjahr verbindlich regelt. Gebühren für Mahlzeiten und Getränke werden gesondert abgerechnet. Die Anträge sind an das Sozialwerk der Evangelisch Freikirchlichen Gemeinde Moormerland e.V. zu richten.

2. Die Kinder werden in der Reihenfolge des Anmeldedatums aufgenommen.

§4 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung eines Kindes hat spätestens bis zum 20. des Monats zu erfolgen, in dem das Kind die Kita verlassen soll. Dies gilt jedoch nur bis zum 20. März eines Jahres, danach ist eine Kündigung des Platzes seitens der Eltern nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich (31. Juli).

2. Der Träger der Kindertagesstätte Spatzennest behält sich vor, Eltern die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kita für länger als zwei Monate nicht nachkommen, den Platz fristlos zu kündigen.

§5 Gebühren/Zahlungen

1. Das Kindergartenjahr/Kinderkrippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres, unabhängig von den Schulferien. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, besuchen ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung die Einrichtungen beitragsfrei.

2. Die Gebühr in der Kinderkrippe (nur für Kinder bis drei Jahre) richtet sich nach der zeitlichen Inanspruchnahmen zusätzlich nach dem Einkommen der Eltern.

3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind, unabhängig von den Gründen, der Einrichtung fernbleibt. Auch eine vorübergehende Schließung der Kita aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten) oder die Schließung während der Schulferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

4. Geschwisterkinder haben Anspruch auf eine Ermäßigung der Grundgebühr um 50%, wenn mindestens zwei gebührenpflichtige Kinder die Kinderkrippe besuchen (nicht auf Sonderöffnungszeiten oder Verpflegungsbeiträge).

§6 Erkrankung und Abwesenheit aus anderen Gründen

1. Bei Erkrankung eines Kindes sind die Mitarbeiter unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Stellen die Mitarbeiter während der Betreuung die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Diese sind verpflichtet das Kind unverzüglich aus dem Spatzenest abzuholen.

3. Sollten in den Familien Infektionskrankheiten bei Kindern oder Eltern wie zum Beispiel Masern, Scharlach, Keuchhusten etc. auftreten, ist dieses der Einrichtung unbedingt mitzuteilen. Auch das gegebenenfalls gesunde Kind muss in solchen Fällen der Kita fernbleiben, bis durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass der Besuch der Kita unbedenklich fortgesetzt werden kann.

§7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Kinder sind mit Rücksicht auf einen geregelten Tagesablauf zu den festgesetzten Zeiten in die Kita zu bringen und abzuholen.

2. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen Kleidungsstücke und andere persönliche Gegenstände der Kinder namentlich gekennzeichnet sein.

3. Das Mitbringen von Spielsachen ist mit den Mitarbeitern der Kita zu vereinbaren. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

§8 Versicherungsschutz

1. Während der Betreuungszeit, sowie auf dem direkten Weg zur Kita und nach Hause besteht für die Kinder der gesetzliche Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover. Eine weitergehende Haftung entfällt.

§9 Elternvertretung/Inkrafttreten

1. Die Erziehungsberechtigten wählen aus ihrer Mitte für jede Gruppe einen Elternsprecher sowie eine Vertretung. (KiTaG §10). Eine verantwortliche Beteiligung der Erziehungsberechtigten und die Bildung eines Elternbeirates, der an dem Betrieb der Kita angemessen mitwirken kann, sind ausdrücklich erwünscht. Eltern, deren Partner in der Einrichtung arbeiten, sind nicht für die Wahl zugelassen.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist Grundlage der Anmeldung.

Moormerland, im August 2018

Der Vorstand des Sozialwerks